

1 Inhalt

1	Inhalt.....	1
2	Einleitung.....	3
3	Geltungsbereich	4
4	Wirtschaftsethik	4
4.1	Anti-Korruption und Anti-Geldwäsche.....	4
4.2	Datenschutz und Datensicherheit	4
4.3	Finanzielle Verantwortung/genaue Aufzeichnungen	4
4.4	Offenlegung von Informationen	4
4.5	Interessenkonflikte	5
4.6	Gefälschte Teile	5
4.7	Geistiges Eigentum.....	5
4.8	Ausfuhrkontrollen, Handel und Wirtschaftssanktionen.....	5
4.9	Beschwerdemechanismus	5
4.10	Wiedergutmachung.....	5
4.11	Keine Repressalien.....	5
4.12	Cybersicherheit.....	5
4.13	Künstliche Intelligenz (KI).....	6
4.14	Integrität der Daten	6
4.15	Faire Geschäfte, Werbung und Wettbewerb.....	6
5	Umwelt	6
5.1	Reduzierung von Treibhausgasen und CO ₂ neutralität.....	6
5.2	Erneuerbare Energien.....	6
5.3	Wasserqualität, -verbrauch und -management.....	6
5.4	Luftqualität	6
5.5	Verantwortungsvolles Chemikalienmanagement	7
5.6	Kreislaufwirtschaft, nachhaltige Ressourcen, Abfallverringerung und Recycling.....	7
5.7	Tierschutz	7
5.8	Biologische Vielfalt, Landnutzung und Entwaldung	7
5.9	Qualität des Bodens.....	7
5.10	Lärmemissionen.....	7
5.11	Umweltgenehmigungen und Berichterstattung.....	7
6	Menschenrechte und Arbeitsbedingungen	8

Business Partner Code of Conduct der ABT Gruppe



6.1	Kinderarbeit und junge Arbeitskräfte	8
6.2	Löhne und Sozialleistungen	8
6.3	Arbeitszeiten	8
6.4	Moderne Sklaverei	8
6.5	Ethische Rekrutierung.....	8
6.6	Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen	8
6.7	Nicht-Diskriminierung, Belästigung und Rechte der Frauen	9
6.8	Vielfalt, Gleichberechtigung und Einbeziehung	9
6.9	Rechte von Minderheiten und indigenen Völkern	9
6.10	Landrechte und Zwangsräumung.....	9
6.11	Private oder öffentliche Sicherheitskräfte	9
7	Gesundheit und Sicherheit.....	10
7.1	Arbeitsumgebung.....	10
7.2	Persönliche Schutzausrüstung.....	10
7.3	Bereitschaft für den Notfall	10
7.4	Management von Zwischenfällen und Unfällen	10
7.5	Auftragnehmer	10
7.6	Sicherheit im Straßenverkehr.....	10
7.7	Gesundheits- und Sicherheitsschulungen	10
8	Verantwortungsvolles Management der Lieferkette.....	11
8.1	Sorgfaltspflicht und verantwortungsvolle Beschaffung.....	11
8.2	Verantwortungsvolle Beschaffung von Rohstoffen und Mineralien	11
9	Zusammenarbeit und Umsetzung	11
10	Schulung und Unterweisung	12
11	Überprüfung und Aktualisierung.....	12
12	Akronyme	12

2 Einleitung

Dieser Verhaltenskodex (Business Partner Code of Conduct) definiert die Verhaltensregeln und Erwartungen unserer Organisation. Er soll ein respektvolles, integratives und professionelles Umfeld fördern und sicherstellen, dass alle Beteiligten mit Integrität und Verantwortungsbewusstsein handeln so wie gesetzliche Anforderungen erfüllt werden.

Unser Ziel ist es, Spitzenleistungen, Innovation, Transparenz und Leistung auf nachhaltige Weise zu erreichen.

Menschen und Umwelt sind die wichtigsten Ressourcen eines Unternehmens. Wir sind der festen Überzeugung, dass Unternehmen ihrer sozialen Verantwortung und Verpflichtung nachkommen sollten, um eine gesunde und harmonische Entwicklung zwischen Unternehmen und Mitarbeitern, Unternehmen und Gesellschaft sowie Unternehmen und Umwelt zu erreichen. In diesem Zusammenhang arbeiten wir gemeinsam daran, die höchsten Standards in Bezug auf geschäftliche Integrität und die soziale und ökologische Leistung unserer Lieferkette zu erreichen.

Die Lieferketten sind sehr komplex; daher glauben wir an die Vorteile eines gemeinsamen Ansatzes und einer gemeinsamen Botschaft, wo immer dies möglich ist. Dieser Verhaltenskodex für Geschäftspartner ("Kodex") enthält die gemeinsamen Standards für Geschäftsethik, Arbeitsbedingungen, Menschenrechte, Gesundheit und Sicherheit, Umweltmanagement und Sorgfaltspflicht in der Lieferkette für Geschäftspartner auf allen Ebenen.

Die in diesem Kodex dargelegten Standards spiegeln zwar die grundlegenden Risiken wider, die für wichtige Industriezweige, insbesondere die Automobil- und Elektronikindustrie, in Bezug auf die Lieferketten ermittelt wurden, doch müssen diese Risiken nicht für alle Geschäftspartner gleichermaßen gelten. Dieser Kodex enthält die allgemeinen Erwartungen für einen gemeinsamen Ansatz und impliziert nicht, dass jeder Geschäftspartner von allen in diesem Kodex angesprochenen Standards und Risiken betroffen ist.

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass sie die in diesem Kodex festgelegten Standards einhalten und sich bestmöglich und risikobasiert bemühen, diese in ihrer gesamten Lieferkette weiterzugeben. Dies beinhaltet die Verantwortung, sich um die Erreichung der Ziele dieses Kodex zu bemühen, sowie die Erwartung, dass die Geschäftspartner geeignete Maßnahmen ergreifen, um diese Ziele zu verfolgen.

Der Kodex basiert auf den Grundprinzipien der sozialen und ökologischen Verantwortung sowie der Unternehmensführung, die mit den geltenden Gesetzen und internationalen Standards übereinstimmen. Dazu gehören unter anderem die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, die ILO-Konventionen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung sowie das Pariser Abkommen. Der Kodex basiert auf den Drive Sustainability/AIAG Automotive Guiding Principles to Enhance Sustainability Performance in the Supply Chain und auf dem Responsible Business Alliance Code of Conduct. Er ist darauf ausgerichtet, die Einhaltung der Leitsätze des Gesetzes über die Sorgfaltspflichten der Unternehmen in der Lieferkette für die verpflichteten Organisationen zu ermöglichen, wobei berücksichtigt wird, dass verschiedene Organisationen je nach Größe und Umständen unterschiedlichen Regelungen unterliegen. Eine kontinuierliche Anpassung dieses Kodex ist geplant, auch in Übereinstimmung mit neuen gesetzlichen Anforderungen und verbesserten Erkenntnissen und Instrumenten.

Der Kodex legt gemeinsame Standards für Geschäftspartner fest. Er ist unabhängig von einer individuellen Risikoanalyse und ersetzt diese nicht. Um den Kodex zu erfüllen, sollten die Geschäftspartner ein ihrer Größe und ihren Verhältnissen angemessenes Managementsystem einführen - definiert als eine Kombination von Richtlinien, Prozessen, Funktionen, Instrumenten und internen Kontrollen -, das der Organisation hilft, ihre Tätigkeiten zu kontrollieren, Ziele zu erreichen und kontinuierliche Verbesserungen zu gewährleisten. Der Kodex schreibt nicht vor, welche Verfahren und Maßnahmen angewandt werden sollten. Empfehlungen für die praktische Anwendung des Kodex sind

in den Praktischen Hinweisen enthalten. Die Empfehlungen in den Praktischen Leitlinien spiegeln die Ergebnisse einer branchenweiten Risikoanalyse und bewährte Praktiken der Branche wider, sind aber nicht verbindlich.

Der Kodex kann von jedem Kunden/jeder Organisation freiwillig angenommen und anschließend von dieser Organisation auf ihre Lieferkette und Unterauftragnehmer, einschließlich der Anbieter von Vertragsarbeitskräften, angewandt werden. Der Kodex ist als eine Initiative für die gesamte Lieferkette zu verstehen. Unternehmen, die sich zur Anwendung des Kodex verpflichten, müssen zumindest auch von ihren Zulieferern der nächsten Ebene verlangen, dass sie sich nach besten Kräften bemühen, den Kodex anzuerkennen und umzusetzen.

Der Kodex legt die Anforderungen an Geschäftspartner fest, die geltenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten und die besten Praktiken der Branche anzuwenden. In Situationen, in denen der Kodex über die geltenden Gesetze und Vorschriften hinausgeht, gilt der Kodex nur in dem Maße, wie es die geltenden zwingenden Gesetze und Vorschriften zulassen. Einzelne Organisationen können zusätzlich zum Kodex ihre eigenen Standards, Kodizes und Richtlinien haben.

3 Geltungsbereich

Dieser Business Partner Code of Conduct gilt für alle Geschäftspartner und Dienstleister der ABT-Gruppe. Er ist in allen Situationen anzuwenden, in denen jemand im Namen der Organisation handelt oder mit anderen innerhalb der Organisation interagiert.

4 Wirtschaftsethik

Geschäftspartner sollten die höchsten Integritätsstandards einhalten und in der gesamten Lieferkette ehrlich und gleichberechtigt arbeiten.

Die Geschäftspartner sollten ein Managementsystem für Geschäftsethik einführen, das Folgendes umfasst:

4.1 Anti-Korruption und Anti-Geldwäsche

Die Geschäftspartner dürfen sich nicht an korrupten Praktiken in irgendeiner Form beteiligen oder diese unterstützen, einschließlich des Anbietens oder der Annahme von Bestechungsgeldern, übermäßigen Geschenken oder Bewirtungen oder Vermittlungszahlungen. Die Geschäftspartner dürfen keine Geldwäsche erleichtern oder unterstützen. Die Geschäftspartner sollten verdächtige Transaktionen melden und auf Anzeichen von Geldwäsche achten.

4.2 Datenschutz und Datensicherheit

Die Geschäftspartner müssen die Privatsphäre und die bürgerlichen Freiheiten bei der Erhebung, Aufbewahrung, Verwendung oder Verbreitung sowie bei jeder anderen Verarbeitung personenbezogener Daten achten.

4.3 Finanzielle Verantwortung/genauere Aufzeichnungen

Die Geschäftspartner sollten ihre Geschäfte auf transparente Weise abwickeln und sie in den Finanzberichten und -unterlagen des Unternehmens genau wiedergeben. Die Geschäftspartner sollten bestätigen, dass ein angemessenes Kontrollsystem für die Finanzberichterstattung vorhanden ist.

4.4 Offenlegung von Informationen

Geschäftspartner sollten finanzielle und nichtfinanzielle Informationen gegenüber den zuständigen Behörden in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften und der vorherrschenden Branchenpraxis offenlegen.

4.5 Interessenkonflikte

Die Geschäftspartner sollten sicherstellen, dass ihre Mitarbeiter Situationen vermeiden und offenlegen, in denen ihre finanziellen oder sonstigen Interessen mit ihren beruflichen Pflichten in Konflikt geraten, oder Situationen, die den Anschein von Unangemessenheit erwecken.

4.6 Gefälschte Teile

Die Geschäftspartner sollten das Risiko minimieren, dass gefälschte und/oder umgeleitete Teile und Materialien in die zu liefernden Produkte gelangen, und sich bei der Produktentwicklung an die einschlägigen technischen Vorschriften halten.

4.7 Geistiges Eigentum

Die Geschäftspartner sollten die geltenden Rechte an geistigem Eigentum respektieren. Ausfuhrkontrollen, Handel und Wirtschaftssanktionen

4.8 Ausfuhrkontrollen, Handel und Wirtschaftssanktionen

Geschäftspartner sollten die geltenden Beschränkungen für die Ausfuhr oder Wiederausfuhr von Waren, Software, Dienstleistungen und Technologie sowie die geltenden Beschränkungen für den Handel mit bestimmten Ländern, Regionen, Unternehmen oder Einrichtungen und Einzelpersonen einhalten.

4.9 Beschwerdemechanismus

Die Geschäftspartner sollen Rechteinhabern, die von ihren Handlungen betroffen sein könnten, einen Beschwerdemechanismus im Einklang mit UNLeitprinzip 31 zur Verfügung stellen. Sie können sich dafür entscheiden, einen wirksamen internen oder externen Beschwerdemechanismus einzurichten oder sich einem solchen anzuschließen, oder, wenn sie nach geltendem Recht nicht verpflichtet sind, einen Beschwerdemechanismus bereitzustellen, zumindest einen bestehenden externen Beschwerdemechanismus unterstützen oder empfehlen. Der Mechanismus muss es ermöglichen, dass Bedenken im Zusammenhang mit der Geschäftsethik, den Menschenrechten oder anderen in diesem Kodex angesprochenen Risiken anonym, vertraulich und ohne Vergeltungsmaßnahmen vorgebracht werden können.

4.10 Wiedergutmachung

Die Geschäftspartner sollten im Rahmen rechtmäßiger Verfahren für Abhilfemaßnahmen sorgen oder daran mitarbeiten, wenn ihre Geschäftstätigkeiten negative ökologische oder soziale Auswirkungen verursachen oder dazu beitragen.

4.11 Keine Repressalien

Die Geschäftspartner sollten jede Form von Drohungen, Einschüchterung und physischen oder rechtlichen Angriffen gegen Interessengruppen vermeiden, einschließlich derer, die ihr Recht auf freie Meinungsäußerung, Vereinigungsfreiheit, friedliche Versammlung und Protest gegen ihre Geschäftsaktivitäten wahrnehmen.

4.12 Cybersicherheit

Die Geschäftspartner sollten durchgängige Cybersicherheitsmaßnahmen einführen, um kritische Systeme und sensible Informationen vor digitalen Angriffen zu schützen. Eine umfassende Cybersicherheitsstrategie, die sich auf bewährte Verfahren und moderne Schlüsseltechnologien wie Automatisierung, Digitalisierung, fortschrittliche Analytik, künstliche Intelligenz (KI) und maschinelles Lernen stützt, ist eine notwendige Voraussetzung, um eine angemessene Informationssicherheit zu gewährleisten, indem Angriffe auf effiziente Weise verhindert, aufgedeckt und darauf reagiert wird.

4.13 Künstliche Intelligenz (KI)

Die Geschäftspartner sollten einen soliden und haftbaren KIGovernance-Rahmen entwickeln und einrichten, der aus Prozessen, Methoden, Kontrollen und unterstützenden Instrumenten besteht, um gegebenenfalls mehr Vertrauen und Transparenz im gesamten Lebenszyklus der KI zu schaffen. Es ist empfehlenswert, die Nachvollziehbarkeit des Systembetriebs zu gewährleisten durch die automatische Protokollierung von Ereignissen während des gesamten Lebenszyklus.

4.14 Integrität der Daten

Die Geschäftspartner sollen sicherstellen, dass die Produkte auf der Grundlage genauer, zuverlässiger und vollständiger Daten entwickelt, hergestellt, getestet und für den Gebrauch geeignet sind. Die Produktqualität hat höchste Priorität, und die Datenintegrität ist ein grundlegender Aspekt des Qualitätsmanagementsystems einer Organisation.

4.15 Faire Geschäfte, Werbung und Wettbewerb

Geschäftspartner müssen die Standards für faire Geschäfte, Werbung und Wettbewerb einhalten.

5 Umwelt

Die Geschäftspartner sollen ein proaktives Konzept für die Umweltverantwortung entwickeln, umsetzen und unterstützen, indem sie Umweltschutzpraktiken anwenden, natürliche Ressourcen schonen und den gesamten ökologischen Fußabdruck von Produktion, Waren und Dienstleistungen während ihres Lebenszyklus verringern. Die Geschäftspartner sollten ein Umweltmanagementsystem einführen, das Folgendes umfasst:

5.1 Reduzierung von Treibhausgasen und CO₂neutralität

Die Geschäftspartner sollten sich bemühen, wissenschaftlich fundierte und zeitlich begrenzte Ziele für die Emissionsreduzierung und erneuerbare Energien festzulegen, die mit dem Pariser Abkommen in Einklang stehen, und Maßnahmen zu ergreifen, die die Dekarbonisierung der gesamten Wertschöpfungskette vorantreiben. Darüber hinaus erwarten wir von unseren Geschäftspartnern, dass sie die Treibhausemissionen bei der Herstellung von Produkten und Dienstleistungen kontinuierlich reduzieren.

5.2 Erneuerbare Energien

Die Geschäftspartner soll eine wirtschaftliche Lösung finden, um die Energieeffizienz zu verbessern, den Energieverbrauch zu minimieren und vor Ort nachhaltig Energie zu erzeugen.

5.3 Wasserqualität, -verbrauch und -management

Die Geschäftspartner sollen den Wasserverbrauch minimieren, Wasser effektiv wiederverwenden und recyceln, Abwässer verantwortungsvoll behandeln und mögliche Auswirkungen von Überschwemmungen infolge von Regenwasser verhindern. Abfluss, mindestens wie vom geltenden Recht vorgeschrieben und in Übereinstimmung mit diesem.

5.4 Luftqualität

Die Geschäftspartner sollen Emissionen, die zur Luftverschmutzung beitragen, routinemäßig überwachen und offenlegen, angemessen kontrollieren, minimieren und, soweit möglich, beseitigen, zumindest wie gesetzlich vorgeschrieben und in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht. Die Geschäftspartner sollen die kumulativen Auswirkungen der Verschmutzungsquellen an ihren Standorten bewerten und die Verschmutzungswerte entsprechend reduzieren.

5.5 Verantwortungsvolles Chemikalienmanagement

Die Geschäftspartner sollten die Verwendung von Stoffen mit eingeschränkter Verwendung in Herstellungsprozessen und Endprodukten identifizieren und minimieren oder eliminieren, um die Einhaltung der Vorschriften zu gewährleisten. Sie müssen die internationalen Bestimmungen einhalten. Die Geschäftspartner sollten sich der Verwendung von eingeschränkten Stoffen bewusst sein, in Prozessen und Endprodukten vermeiden und aktiv nach geeigneten Ersatzstoffen suchen, um die Produkt- und Umweltverantwortung aufrechtzuerhalten. Chemikalien, Abfälle und andere Materialien, die eine Gefahr für Mensch oder Umwelt darstellen, müssen identifiziert, gekennzeichnet und verwaltet werden, um ihre sichere Handhabung, Beförderung, Lagerung, Verwendung, Wiederverwertung oder Wiederverwendung und Entsorgung zu gewährleisten.

5.6 Kreislaufwirtschaft, nachhaltige Ressourcen, Abfallverringerung und Recycling

Die Geschäftspartner sollen geschlossene Kreislaufsysteme fördern, indem sie die Nutzung nachhaltiger, erneuerbarer natürlicher Ressourcen unterstützen. Es soll einen systematischen Ansatz zur Identifizierung, Verwaltung, Reduzierung, Wiederverwendung, Wiederverwertung und -als letzte Option - zur verantwortungsvollen Entsorgung von Abfällen umgesetzt werden.

5.7 Tierschutz

Die Geschäftspartner sollten die fünf Freiheiten der Tiere respektieren, die von der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) in Bezug auf den Tierschutz formuliert wurden. Kein Tier sollte nur für den Zweck der Verwendung in einem Produkt aufgezogen und getötet werden.

5.8 Biologische Vielfalt, Landnutzung und Entwaldung

Die Geschäftspartner sollen die Ökosysteme, insbesondere die für die biologische Vielfalt wichtigen Gebiete, die von ihrer Tätigkeit betroffen sind, schützen und illegale Abholzung in Übereinstimmung mit den internationalen Vorschriften zur biologischen Vielfalt, einschließlich der IUCN-Resolutionen und Empfehlungen zur biologischen Vielfalt, vermeiden.

5.9 Qualität des Bodens

Die Geschäftspartner sollen ihre Auswirkungen auf die Bodenqualität überwachen und kontrollieren, um Bodenerosion, Nährstoffverschlechterung, Bodensenkungen und Verunreinigungen zu verhindern.

5.10 Lärmemissionen

Die Geschäftspartner sollen den Industrielärmpegel überwachen und kontrollieren, um Lärmbelästigung zu vermeiden.

5.11 Umweltgenehmigungen und Berichterstattung

Die Geschäftspartner müssen alle erforderlichen Umweltgenehmigungen (z. B. Einleitungsüberwachung), Zulassungen und Registrierungen einhalten, aufrechterhalten und auf dem neuesten Stand halten sowie deren Betriebs- und Berichtspflichten erfüllen.

6 Menschenrechte und Arbeitsbedingungen

Die Geschäftspartner müssen die Menschenrechte der Arbeitnehmer, der lokalen Gemeinschaften und anderer relevanter Interessengruppen respektieren. Dies bedeutet, dass nachteilige Auswirkungen von Geschäftstätigkeiten auf die Menschenrechte im Einklang mit den IAO-Kernübereinkommen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verhindert und behoben werden müssen. Die Geschäftspartner sollten ein Managementsystem für Menschenrechte und Arbeitsbedingungen einführen, das Folgendes umfasst:

6.1 Kinderarbeit und junge Arbeitskräfte

Die Geschäftspartner müssen bei ihren Geschäftstätigkeiten und in ihrer gesamten Lieferkette das Mindestbeschäftigungsalter von mindestens 15 Jahren gemäß dem IAO-Mindestaltersübereinkommen Nr. 138 einhalten und sicherstellen, dass kein junger Arbeitnehmer die schlimmsten Formen der Kinderarbeit im Sinne des IAO-Übereinkommens Nr. 182 ausübt. Alle Maßnahmen zur Bekämpfung der Kinderarbeit müssen die Rechte der Kinder auf Lebensunterhalt und Bildung respektieren und zusätzliche Beeinträchtigungen dieser Rechte vermeiden.

6.2 Löhne und Sozialleistungen

Die Geschäftspartner müssen ihre Arbeitnehmer gemäß den geltenden Vorschriften und den in der Branche üblichen Praktiken entlohnen. Diese Entlohnung sollte so bemessen sein, dass sie die Grundbedürfnisse deckt und den Arbeitnehmern und ihren Familien einen angemessenen Lebensstandard ermöglicht, wozu auch die Einhaltung von Mindestlöhnen, Überstundenvergütung, Krankenurlaub und staatlich vorgeschriebenen Leistungen gehört.

6.3 Arbeitszeiten

Die Geschäftspartner müssen sich an die örtlichen Gesetze und Tarifverträge (sofern zutreffend) bezüglich der Arbeitszeiten halten bzw. sollten sich an die IAO-Normen zur Arbeitszeit halten, wenn es keine einschlägigen örtlichen Vorschriften gibt.

6.4 Moderne Sklaverei

Geschäftspartner müssen jede Form von Zwangsarbeit, Schuldknechtschaft oder erzwungener Arbeit verbieten, einschließlich des Menschenhandels gemäß der ILO-Konvention 29. Dazu gehört auch das Verbot von körperlicher Bestrafung. Arbeiter, die auf dem Werksgelände untergebracht sind, sollten jederzeit ohne Angabe von Gründen gehen können.

6.5 Ethische Rekrutierung

Geschäftspartner dürfen potenzielle Arbeitnehmer nicht über die Art der Arbeit täuschen oder betrügen, von ihnen keine Anwerbungsgebühren verlangen und/oder Pässe und andere von der Regierung ausgestellte Ausweispapiere der Arbeitnehmer beschlagnahmen, zerstören, verbergen und/oder den Zugang zu ihnen verweigern. Die Arbeitnehmer müssen zu Beginn ihrer Anwerbung einen schriftlichen Vertrag oder eine Beschäftigungsmitteilung in einer Sprache erhalten, die sie gut verstehen, und in der ihre Rechte und Pflichten wahrheitsgemäß und klar dargelegt sind.

6.6 Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen

Die Geschäftspartner sollten es den Arbeitnehmern ermöglichen, offen mit dem Management über Arbeitsbedingungen und Managementpraktiken zu kommunizieren, ohne Repressalien, Einschüchterungen oder Belästigungen befürchten zu müssen. Die Geschäftspartner sollten das Recht der Arbeitnehmer respektieren, sich frei zu vereinigen, Gewerkschaften beizutreten oder nicht beizutreten, Tarifverhandlungen zu führen, eine Vertretung zu suchen und sich an Betriebsräten zu beteiligen.

6.7 Nicht-Diskriminierung, Belästigung und Rechte der Frauen

Die Geschäftspartner dürfen keine Form der Diskriminierung oder Belästigung in Beschäftigung und Beruf dulden und müssen gleiche Beschäftigungschancen bieten, unabhängig von den Merkmalen der Arbeitnehmer oder Bewerber wie Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität, ethnische Zugehörigkeit oder nationale Herkunft, Behinderung, Schwangerschaft, Religion, politische Zugehörigkeit, Gewerkschaftszugehörigkeit, Veteranenstatus, genetische Informationen oder Familienstand gemäß IAOÜbereinkommen 111. Die Geschäftspartner sollten für Chancengleichheit bei der Beschäftigung sorgen und sich zu gleichem Lohn für gleiche Arbeit verpflichten.

6.8 Vielfalt, Gleichberechtigung und Einbeziehung

Die Geschäftspartner sollen eine integrative Kultur entwickeln und fördern, in der Vielfalt geschätzt und zelebriert wird und in der jeder seinen vollen Beitrag leisten und sein Potenzial voll ausschöpfen kann. Die Geschäftspartner sollen die Vielfalt auf allen Ebenen der Belegschaft und der Führung, einschließlich der Vorstände, fördern.

6.9 Rechte von Minderheiten und indigenen Völkern

Die Geschäftspartner sollten die Rechte lokaler Gemeinschaften auf angemessene Lebensbedingungen, Bildung, Beschäftigung, soziale Aktivitäten und das Recht auf freie, vorherige und informierte Zustimmung (FPIC) zu Entwicklungen, die sie und das Land, auf dem sie leben, betreffen, respektieren und dabei insbesondere die Anwesenheit gefährdeter Gruppen berücksichtigen.

6.10 Landrechte und Zwangsräumung

Geschäftspartner sollen Zwangsräumungen und den Entzug von Land, Wäldern und Gewässern beim Erwerb, der Erschließung oder der sonstigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, die gegen legitime Besitzrechte verstoßen, vermeiden.

6.11 Private oder öffentliche Sicherheitskräfte

Geschäftspartner sollten keine privaten oder öffentlichen Sicherheitskräfte zum Schutz des Geschäftsprojekts beauftragen oder einsetzen, wenn der Einsatz der Sicherheitskräfte aufgrund mangelnder Ausbildung oder Kontrolle seitens der Organisation zu Menschenrechtsverletzungen führen kann.

7 Gesundheit und Sicherheit

Die Geschäftspartner sollten den Arbeitnehmern ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld bieten, das den geltenden lokalen Gesetzen und Industriestandards für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz entspricht oder diese übertrifft. Die Geschäftspartner sollten ein Managementsystem für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld einführen, das Folgendes umfasst:

7.1 Arbeitsumgebung

Die Geschäftspartner sollten eine Arbeitsumgebung bereitstellen, die den lokalen und nationalen Sicherheits-, Arbeitsschutz- und Brandschutzvorschriften entspricht oder diese übertrifft, und die Fernarbeitskräfte ermutigen, die besten Praktiken zu verstehen und anzuwenden.

7.2 Persönliche Schutzausrüstung

Gegebenenfalls sollten die Geschäftspartner ihren Mitarbeitern die erforderliche persönliche Schutzausrüstung (PSA) zur Verfügung stellen und sicherstellen, dass sie wissen, wie und wann sie verwendet werden muss.

7.3 Bereitschaft für den Notfall

Die Geschäftspartner sollten das Risiko beruflicher Gefahren und die Entwicklung eines Plans zur Vorbereitung auf Notfälle und zur Reaktion darauf erstellt haben und regelmäßig pflegen.

7.4 Management von Zwischenfällen und Unfällen

Die Geschäftspartner sollten Gefahren- und Risikoanalysensysteme einführen, um das Potenzial für Zwischenfälle oder Unfälle am Arbeitsplatz zu minimieren. Ein Untersuchungssystem sollte darauf abzielen, die Grundursache zu ermitteln, und ein System für Abhilfemaßnahmen sollte sicherstellen, dass alle dauerhaften Maßnahmen ergriffen wurden, um die Wahrscheinlichkeit eines erneuten Unfalls zu minimieren.

7.5 Auftragnehmer

Geschäftspartner sollten die Gesundheit und Sicherheit von Auftragnehmern als Teil der erweiterten Lieferkette einer Organisation ordnungsgemäß verwalten. Die Geschäftspartner sollten ihre Beschaffungsprozesse koordinieren, um Gefahren zu erkennen und Risiken zu bewerten und zu kontrollieren, die sich aus der Geschäftstätigkeit des Auftragnehmers mit dem Geschäftspartner und der Geschäftstätigkeit der Organisation ergeben, die sich auf die Arbeitnehmer des Auftragnehmers auswirkt.

7.6 Sicherheit im Straßenverkehr

Die Geschäftspartner sollten einen systematischen Umgang mit der Straßenverkehrssicherheit pflegen. Sie sollten das Engagement auf allen Ebenen der Organisation sicherstellen, indem sie eine Politik zur Straßenverkehrssicherheit mit klaren Zielen für den Umgang mit Straßenverkehrssicherheitsbelangen in ihrem direkten Einflussbereich sowie in ihrem Einflussbereich festlegen. Die Geschäftspartner sollten darauf hinarbeiten, ihren Sicherheits-Fußabdruck im Straßenverkehr zu verfolgen, zu verstehen und zu managen, d.h. Verletzungen im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr in ihren Betrieben und in ihrer Lieferkette zu erfassen und systematisch intern und mit ihren Partnern in der Lieferkette an der Verbesserung der Auswirkungen auf die Straßenverkehrssicherheit zu arbeiten.

7.7 Gesundheits- und Sicherheitsschulungen

Die Geschäftspartner sollten ihre Mitarbeiter darin schulen, sich angemessen zu verhalten, um Gesundheits- und Sicherheitsrisiken und Zwischenfälle an ihrem jeweiligen Arbeitsplatz zu vermeiden.

8 Verantwortungsvolles Management der Lieferkette

Die Geschäftspartner sollten selbst Geschäftspartner auswählen, die die in diesem Kodex beschriebenen Praktiken eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens einhalten, und sich nach besten Kräften bemühen, diese in der Lieferkette weiterzugeben. Geschäftspartner sollten ein der Größe angemessenes Lieferantenmanagementsystem einführen und Umstände, die Folgendes umfassen:

8.1 Sorgfaltspflicht und verantwortungsvolle Beschaffung

Die Geschäftspartner sollen ihre direkten Zulieferer und Unterauftragnehmer gemäß den OECD-Leitlinien für die Sorgfaltspflicht bei verantwortungsvollem Geschäftsgebaren entsprechend der Größe und den Umständen prüfen, Transparenz und Rückverfolgbarkeit fördern und sich nach besten Kräften bemühen, den Kodex entlang der Lieferkette weiterzugeben. Die Geschäftspartner sollten verantwortungsvolle Einkaufspraktiken im Einklang mit geltendem Recht, nach einem risikobasierten Ansatz und entsprechend ihrer jeweiligen Kapazität entwickeln und umsetzen.

8.2 Verantwortungsvolle Beschaffung von Rohstoffen und Mineralien

Die Geschäftspartner sollen Rohstoffe und Mineralien, die in ihren Produkten verwendet werden, verantwortungsbewusst beschaffen, indem sie ein der Größe und den Umständen angemessenes Managementsystem entwickeln, das die Rückverfolgbarkeit und Transparenz der Lieferkette fördert, und indem sie Maßnahmen zur Sorgfaltsprüfung gemäß den OECD-Leitlinien zur Sorgfaltsprüfung für verantwortungsvolle Lieferketten von Mineralien aus konfliktbetroffenen und Hochrisikogebieten umsetzen.

9 Zusammenarbeit und Umsetzung

Die Geschäftspartner haben einen größeren Einfluss auf und eine bessere Chance, negative ökologische oder soziale Auswirkungen in ihren Unternehmen und Lieferketten zu erkennen, zu verhindern, zu mildern und zu beheben, wenn sie zusammenarbeiten. Die Geschäftspartner verpflichten sich, konstruktiv, kooperativ und mit der gebotenen Sorgfalt im Sinne des Kooperationsprinzips zu handeln und zu reagieren. Sie verpflichten sich, bei der Entwicklung und dem Einsatz standardisierter Instrumente und gemeinsamer Verfahren zusammenzuarbeiten, die für die Umsetzung dieses Kodex erforderlich sind, um Redundanzen zu verringern oder zu beseitigen und den Arbeitsaufwand für die Lieferanten zu minimieren, einschließlich (i) Risikobewertung und Risikokartierung, (ii) Fragebögen zur Selbstbewertung und (iii) risikobasierte Vor-Ort-Bewertungen und Audits.

Auf Anfrage müssen die Lieferanten Materialien und Informationen zur Verfügung stellen und Audits vor Ort akzeptieren, um zu überprüfen, ob sie im Einklang mit den Anforderungen dieses Kodex arbeiten, wenn es Hinweise auf ein erhöhtes Risiko eines Verstoßes gibt. Die Geschäftspartner sollten zusammenarbeiten und - sofern keine strengeren verbindlichen rechtlichen Standards gelten - zumindest die bestmöglichen und risikobasierten Anstrengungen unternehmen, um entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, die sicherstellen, dass die Arbeitsweise in ihrer Lieferkette mit den Anforderungen dieses Kodex übereinstimmt, erforderlichenfalls bis zur Ursprungsquelle. Geschäftspartner können bei Verstößen gegen die in diesem Kodex definierten Standards gegebenenfalls und je nach Rechtsnatur der Norm Konsequenzen ziehen. Dies gilt auch, wenn Geschäftspartner nicht angemessen kooperieren oder notwendige oder vereinbarte Maßnahmen nicht ergreifen.

10 Schulung und Unterweisung

Alle Mitglieder und Mitarbeiter sollen regelmäßig über die Inhalte dieses Verhaltenskodex geschult werden. Es wird erwartet, dass alle den Verhaltenskodex kennen und in ihrer täglichen Arbeit anwenden.

11 Überprüfung und Aktualisierung

Dieser Code of Conduct wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf aktualisiert. Alle Änderungen werden den Mitgliedern und Mitarbeitern rechtzeitig mitgeteilt.

12 Akronyme

- AI - Künstliche Intelligenz
- AIAG - Aktionsgruppe der Automobilindustrie
- FPIC - Freie, vorherige und informierte Zustimmung
- ILO - Internationale Arbeitsorganisation
- IUCN - Internationale Union für die Erhaltung der Natur
- OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
- OIE - Weltorganisation für Tiergesundheit
- PSA - Persönliche Schutzausrüstung
- UN - Vereinte Nationen